



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Merkblatt

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung in besonderen Fällen im Beruf Landwirtin / Landwirt

- gemäß § 45 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG): „Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.
- gemäß der Empfehlung des Arbeitskreises der zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Verband der Landwirtschaftskammern e.V. vom 26.09.2005 sowie der VwV des MLR vom 21.09.2011, Az. 28-8412.51 / 28-8412.72.

Deshalb:

1. Wer viereinhalb Jahre (54 Monate) beruflicher Tätigkeit im Beruf Landwirt/Landwirtin vorweisen kann (gerechnet wird ab dem ersten Berufsabschluss), ist nach § 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG zur Prüfung als externe/r Kandidat/in zuzulassen. Dabei geht das Gesetz von einer quasi „**Vollbeschäftigung**“ in diesem Beruf aus.
2. Wenn vom Nachweis der Mindestzeit nach § 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG teilweise abgesehen werden soll, und durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht werden soll, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt (§ 45 Abs. 2 Satz 3 BBiG), sind bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen folgende Punkte maßgebend:

2a	Berufsabschluss (i. d. R. in einem nicht-landw. Beruf)	Nachweis muss vorliegen.
2b	Teilnahme an einer fachbezogenen Bildungsmaßnahme	Erfolgreicher Abschluss eines fachschulischen Ergänzungsangebots / eines BFG-Kurses.
2c	Betriebsgröße	Mindestgröße nach GAL oder ALG.
2d	Zeiten beruflicher Tätigkeit	Mind. zehn Stunden pro Woche einschlägiger Berufstätigkeit in der Landwirtschaft.
2e	Ausgleich fehlender Betriebszweige nach der Ausbildungsordnung (bei weniger als 50% des Mindestumfangs - siehe Rückseite)	Vier Wochen qualifiziertes Praktikum je fehlendem Betriebszweig sowie zusätzlich eine überbetriebliche Ausbildung (i.d.R. zwei Wochen) je fehlendem Betriebszweig der Tierhaltung; jeweils nach Festlegung durch Ausbildungsberater/in oder Regierungspräsidium. Für das Praktikum erstellt die/der Bewerber/in einen Ausbildungsplan; dabei sind die genauen Modalitäten vor Beginn des Praktikums mit dem/der Ausbildungsberater/in bzw. der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium) abzustimmen. Von einer ÜA und einem Praktikum ist jeweils ein Erfahrungsbericht (mind. zwei DIN A4 Seiten) anzufertigen und bei der Anmeldung zur Prüfung mit dem Berichtsheft (siehe unten) vorzulegen. Diese Erfahrungsberichte gehören zu den acht insgesamt zu erstellenden Erfahrungsberichten. Sie werden nicht bewertet.
2f	Zwischenprüfung	Teilnahme obligatorisch (schriftlich und praktisch).
2g	Sachkunde Pflanzenschutz und Tiertransport	Teilnahme an Lehrgang und Prüfung (i.d.R. während des Fachschulbesuchs angeboten) wird nachdrücklich empfohlen.
2h	Berichte	Führung des Berichtsheftes (wie LV Münster - jedoch ohne Tages- und Wochenberichte) mit <ul style="list-style-type: none">• zwei Erfahrungsberichten je Betriebszweig - Erfahrungsberichte aus einer ÜA und einem Praktikum sind hier zu subsumieren -• je einem produktionstechnischen Arbeitsvorhaben oder Leittext aus den Bereichen Pflanze und Tier. Hinweise zur Fertigung von Erfahrungsberichten, Leittexten oder Arbeitsvorhaben siehe Berichtsheft (LV-Münster). Die Berichte, Texte oder Vorhaben dürfen nicht bewertet werden.

Mindestumfang der Betriebszweige

Pflanzenproduktion:

Eine Fruchtfolge nach guter fachlicher Praxis soll eingehalten werden.

Getreidebau	15 ha
Zuckerrübenbau	5 ha (inklusive Futterrüben)
Kartoffelbau	3 ha
Körnermaisbau	10 ha (inklusive Silomais, Energiemais)
Ölfrüchtebau	10 ha
Hülsenfrüchtebau	6 ha
Ackerfutterbau	10 ha (ohne Silo- und Energiemais, ohne Futterrüben)
Grünland	10 ha
Waldbau	10 ha
Weinbau	2 ha
Beerenobst	1 ha
Kernobst	1 ha
Feldgemüsebau	1 ha
Hopfenbau	1 ha

Tierproduktion:

Milchviehhaltung	40 Kühe
Rinderaufzucht oder Rindermast	40 Plätze
Sauenhaltung und Ferkelerzeugung	50 Sauen
Schweineaufzucht oder Schweinemast	200 Plätze
Legehennenhaltung	1.000 Tiere
Geflügel aufzucht oder Geflügelmast	1.500 Plätze
Schafhaltung	100 Mutterschafe
Pferdehaltung	10 Pferde
Mutterkuhhaltung	30 Kühe
Ziegenhaltung	100 Muttertiere

Bei einem Umfang eines Betriebszweigs von unter 50 % des Mindestumfangs muss ein Praktikum von insgesamt vier Wochen (entspricht 20 Arbeitstage) in einem Betrieb mit diesem Betriebszweig absolviert werden, welches in der Tierhaltung durch eine überbetriebliche Ausbildung zu ergänzen ist. Das Praktikum soll geblockt (vier Wochen am Stück) und im Pflanzenbau vegetationsbegleitend abgeleistet werden.

Das zuständige Regierungspräsidium informiert die Interessenten an der Externenprüfung zu Beginn ihrer BFQ-Maßnahme bzw. Fachschulausbildung individuell über die Möglichkeiten der Zulassung zur Abschlussprüfung und die noch zu erbringenden Nachweise, Praktika etc.

Über die Praxisabschnitte sind aussagefähige Berichte anzufertigen und vor der Zulassung zur Prüfung vorzulegen!

Beispiel: Ein reiner Mutterkuhbetrieb mit Grünland hat weder in tierischer noch in pflanzlicher Erzeugung einen zweiten Betriebszweig. Hier wäre ein Praktikum z.B. auf einem Milchviehbetrieb von vier Wochen sowie ein weiteres Praktikum auf einem Betrieb mit Ackerbau (vier Wochen während der Vegetationsperiode) erforderlich. Dazu käme noch ein Lehrgang in Aulendorf.

Wichtig: Über alle Zweifelsfragen und Ausnahmen entscheidet letztendlich der Prüfungsausschuss.